

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Straße 23c
01662 Meißen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Guido Himself

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3214
Telefax +49 351 825-9301

guido.himself@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

32-0522/354

Dresden, 20. Dez. 2021

B 101 Ausbau südlich Großenhain, Anbau eines Radweges
Ihr Antrag vom 7. September 2021
GZ.: 3.21-4022/8/11-2021/

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Absehensentscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass die Maßnahme „B 101 Ausbau südlich Großenhain, Anbau eines Radweges, hier: temporäre Überquerungsstelle in der B 101“ gemäß der unter A angeführten Unterlagen eine unwesentliche Änderung des Vorhabens „B 101 Ausbau südlich Großenhain, Anbau eines Radweges“ (Beschluss vom 30. November 2020, GZ.: 32-0522/354) darstellt und deshalb weder ein Planfeststellungs- noch ein Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.
2. Die geänderten Regelungen unter A gelten bis zum Beginn der Abbrucharbeiten des Brückenbauwerks BW 57 über die Eisenbahnstrecke Dresden – Elsterwerda.
3. Mit Beginn der Abbrucharbeiten des Brückenbauwerks BW 57 sind die Überquerungshilfe sowie die Auffahrten zurückzubauen. Der ursprüngliche Zustand der hiervon betroffenen Flurstücke 261/2, 262 und 66 der Gemarkung Zscheschen ist wiederherzustellen.
4. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Sachsen vom 30. November 2020, GZ.: 32-0522/354, unberührt.
5. Das Änderungsvorhaben ist nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht UVP-pflichtig.

MACH
WAS
WICHTIGES

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

6. Dieser Verwaltungsakt ergeht gebührenfrei.

I Geänderte Planunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende geänderten Antragsunterlagen zugrunde:

Unterlage / Blatt-Nr.:	Bezeichnung	Maßstab
Band 1 von 1	Planänderung, Erläuterungsbericht vom 27. Oktober 2021 B 101 Ausbau südlich Großenhain, Anbau eines Radweges, Erläute- rungen zum temporären Zwischen- ausbau, Seite 1 bis 3	
5/Blatt-Nr.: 4a	Lageplan 4, Station 1+450 – 1+980, aufgestellt: 27. Oktober 2021	1: 500
5/Blatt-Nr.: 6b	Lageplan 6, Station 2+500 – 2+982, 182, aufgestellt: 27. Oktober 2021	1: 500
10/Blatt- Nr.: 4a	Grunderwerbsplan, aufgestellt: 27. Oktober 2021	1: 500
zu Unter- lage/Blatt- Nr.:10/4	Grunderwerbsverzeichnis, aufge- stellt: 27. Oktober 2021	

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinem Antrag vom 7. September 2021 abgegeben hat, wurden der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG zugrunde gelegt. Sie sind konkretisierender Bestandteil der tabellarisch aufgeführten Unterlagen und als solche umzusetzen.

II Sachverhalt

1 Gegenstand der Planung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30. November 2020 genehmigte die Planfeststellungsbehörde die Maßnahme „B 101 Ausbau südlich Großenhain, Anbau eines Radweges, GZ.: 32-0522/354“. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Der Beschluss wurde noch nicht umgesetzt. Damit ist das Bauvorhaben nicht fertiggestellt.

Mit Schreiben vom 7. September 2021 übersandte der Antragsteller, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, der Landesdirektion Sachsen, Planfeststellungsbehörde, eine Planänderungsunterlage zur temporären Überquerungsstelle für den Fußgänger und Radverkehr in der B 101 vor dem neu zu errichtenden Brückenbauwerk BW 57 der Eisenbahnstrecke Dresden – Elsterwerda.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, dass der planfestgestellte Anbau des Radweges an der B 101 zwischen dem Ortsausgang Priestewitz bis zur Einmündung der

S 292 in der Ortsdurchfahrt Großenhain noch nicht fertiggestellt werden könne. Denn für dessen Fertigstellung müsse zunächst das Brückenbauwerk BW 57 abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Hierfür seien Sperrpausen bei der Deutschen Bahn AG zu beantragen. Mithin fehlten noch konstruktive Lösungen hinsichtlich des Abbruchs und des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks. Der Beginn der Abbrucharbeiten sei deshalb erst für das Jahr 2024 vorgesehen.

Obwohl die Fertigstellung des Bauvorhabens in seiner Gesamtheit zurzeit nicht möglich ist, könne man mit dessen Fertigstellung aber bereits beginnen. Hierzu müsse man das Bauvorhaben in zwei zeitlich versetzte Bauabschnitte teilen. In einen ersten Bauabschnitt vom Ortsausgang Priestewitz bei Bau-km 0+000 bis zum Brückenbauwerk bei Bau-km 1+710 sowie nach dem Brückenbauwerk ab Bau-km 2+698 nach der Einmündung der „Eichenallee“ bis zur Einmündung der S 292 bei Bau-km 2+981,5 und in einen zweiten Bauabschnitt, nämlich den Neubau des Brückenbauwerks innerhalb der Bau-km 1+710 bis Bau-km 2+698. Gegenstand des Antrags sei lediglich der erste Bauabschnitt.

Nach Fertigstellung des ersten Bauabschnitts könne man die Anlage für den gemeinsamen Fußgänger und Radverkehr wie zuvor beschrieben mittels der Querungsmöglichkeit auf der B 101 bis zum Abbruch des Brückenbauwerks freigeben. Dies erfordere aber die Änderung der festgestellten Planunterlagen.

Die Unterlagen zur Änderung des Plans enthalten die Zustimmung zur Planänderung vom 20. August 2021 der Stadtverwaltung Großenhain, SG Technik – Straße/Tiefbau und der unteren Verkehrsbehörde. Die Polizeidirektion Dresden stimmte ebenfalls mit E-Mail vom 16. August 2021 der Planänderung zu. Zudem liegen zwei Bauerlaubnisvereinbarungen zwischen den Eigentümerinnen des Grundstückes, Flurstück Nr. 262 der Gemarkung Zscheschen, für die für die Planänderung benötigte zusätzliche Fläche (152 m²) und dem Vorhabenträger vom 15. Juli 2021 bzw. 23. Juli 2021 sowie eine denselben Sachverhalt betreffende Zustimmung der Eigentümerin des Grundstückes, Flurstück Nr. 261/2 der Gemarkung Zscheschen, vom 13. Dezember 2021 (30 m²) vor.

Bezüglich weiterer Details wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

2 Ablauf des Verfahrens

a) Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen für die Entscheidung über die Planänderung beruht auf § 39 Abs. 9 Satz 1 und 2 SächsStrG.

b) Verfahrensvorschriften

Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens, 17d Satz 1 FStrG i.V. m. § 1 SächsVwVfZG i. V. m § 76 Abs. 1 VwVfG. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren aber absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben, § 76 Abs. 2 VwVfG.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30. November 2020 genehmigte die Planfeststellungsbehörde die Maßnahme „B 101 Ausbau südlich Großenhain, Anbau eines Radweges, GZ.: 32-0522/354“. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Mit der Umsetzung des Beschlusses wurde noch nicht begonnen, da für die Fertigstellung des planfestgestellten Bauvorhabens noch das Brückenbauwerk BW 57 abgebrochen

werden muss. Die Planänderung erfolgt damit vor Fertigstellung des Vorhabens. (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.5.2018 – 9 A 4/17, NVwZ 2018, 1642 Rz 22 ff)

Eine Planänderung ist gegeben, da es um eine nachträgliche Änderung des festsetzenden Teils geht. Die Einrichtung der Querungsstelle mittels einer Verkehrsinsel in der B 101 stellt eine Änderung einer Bundesstraße dar und unterliegt demzufolge dem Planungsvorbehalt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG, da diese in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird, § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Abweichung von der Genehmigungslage nur temporär Bestand haben soll. Denn dem Tatbestand der Norm ist nicht zu entnehmen, dass die Änderung auf Dauer angelegt sein muss.

Unwesentlichkeit

Die Änderungen werden seitens der Planfeststellungsbehörde als Änderungen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG angesehen.

Die Rechtsprechung sieht eine Planänderung als unwesentlich an, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist (BVerwG NVwZ 2010, 584 Rn. 22). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt (BVerwG NJW 1990, 925 (926)). Ferner sind mehr als geringfügige zusätzliche belastende Auswirkungen auf Betroffene auszuschließen (BeckOK VwVfG/Kämper, 51. Ed. 1.4.2021, VwVfG § 76 Rn. 10).

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen den Bau einer Überquerungsstelle in der B 101 für den gemeinsamen Geh- und Radweg. Hierfür ist im Bereich des Bau-km 1+710 die Herstellung einer Auffahrt für Radfahrer mit Wartepflicht aus Richtung Großenhain vonnöten. Die Auffahrt benötigt 30 m² noch nicht beanspruchte Grundstücksfläche des angrenzenden Flurstückes 261/2 der Gemarkung Zscheschen. Darüber hinaus werden auch vom benachbarten Flurstück 262 der gleichen Gemarkung weitere 152 m² vorübergehend beansprucht. Für die Radfahrer in Richtung Großenhain erfolgt ebenfalls eine temporäre Auffahrt auf den gemeinsamen Geh- und Radweg. Hierfür erfährt das Flurstück 66 der Gemarkung Zscheschen aber keine weitere Inanspruchnahme, da die geplante Änderung des Geh- und Radweges im Umfang von ca. 44 m² auf der für die Baumaßnahme bereits durch Planfeststellungsbeschluss vom 30. November 2020 vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche verortet wird.

Die betreffenden Grundstückseigentümer werden hinsichtlich der Ausübung ihrer Eigentumsrechte bis zum Abbruch des Brückenbauwerks BW 57 von geschätzten drei Jahren mehr als nur geringfügig belastet. Deshalb hat der Vorhabenträger die jeweiligen Zustimmungen der Betroffenen per Bauerlaubnisvereinbarung bzw. per Nachfrage vom 10. Dezember 2021 eingeholt. Damit liegen die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Überdies haben die Träger Öffentlicher Belange, die Stadtverwaltung Großenhain sowie die untere Verkehrsbehörde der Stadtverwaltung Großenhain und die Polizeidirektion Dresden der technischen sowie der vorgeschlagenen verkehrsrechtlichen Regelung (Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 Km/h) in Bezug auf die Überquerungsstelle keine Bedenken geäußert.

Gemäß Nebenbestimmung unter 2. wurde der Verwaltungsakt zur Planänderung bis zum Zeitpunkt des Beginns der Abbrucharbeiten am Brückenbauwerk BW 57 befristet, um dem temporären Charakter der Maßnahme Rechnung zu tragen.

Die vorliegende Entscheidung kann mit der Befristung gem. § 36 Abs. 2 VwVfG verbunden werden, da die Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG die Ausübung von Ermessen erfordert. Die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens setzt § 36 Abs. 2 VwVfG voraus.

Nach Beendigung der Nutzung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flurstücke 261/2, 262 und 66 durch den Geh- und Radweg ist deren ursprünglicher Zustand wiederherzustellen (Nebenbestimmung 3.). Die Bedingung ist als Auflage gem. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG - wie zuvor beschrieben - zulässig, erforderlich und angemessen, um den Eingriff ins Eigentumsrecht der betroffenen Eigentümer der Grundstücke wieder auszugleichen.

3 Ermessensausübung

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Grund, dass ihr durch § 76 Abs. 2 VwVfG eingeräumte Ermessen dahingehend auszuüben, die Planänderung nur in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren oder gar nicht zuzulassen.

Die Planänderung ist im Übrigen im Verhältnis zur Gesamtbaumaßnahme von unwesentlicher Bedeutung. Sie ist auch nur temporärer Art. Soweit Private in ihren Rechten betroffen sind, liegen die erforderlichen Zustimmungen vor.

Es bedurfte auch keiner Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit notwendiger Öffentlichkeitsbeteiligung.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Ausgangsverfahren wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 30. November 2020, GZ 32-0522/354, verneint. Vorliegend beruht die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, daher auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG. Daraus ergibt sich keine Notwendigkeit zur Durchführung eines UVP-Verfahrens. Die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, sind wegen ihres geringen Umfangs und temporären Charakters bis zum geplanten Abbruch des Brückenbauwerks BW 57 im Jahr 2024 nicht in der Lage, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen und damit das Ergebnis der für das Bauvorhaben bereits durchgeführten Vorprüfung infrage zu stellen.

Einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen bedurfte es ebenfalls nicht. Eine solche ist weder vorgesehen, noch führt die Planänderung durch intensive Landwirtschaft bereits belasteten und intensiv genutzten Bodens zu neuen oder zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft oder wird das Ausgleichskonzept des Ausgangsbeschlusses infrage gestellt.

Die Bekanntgabe des negativen Ergebnisses dieser Vorprüfung erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe der Absehensentscheidung gem. § 5 Abs. 2 UVPG über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de>, da es sich hier um ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben handelt (Kopp/Ramsauer 22. Auflage 2021, VwVfG § 76 Rn 31c).

III Wirkungen der Entscheidung

Sieht die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG ab, ergeht keine gesonderte Zulassungsentscheidung, sondern ein feststellender Verwaltungsakt (Kopp/Ramsauer 22. Auflage 2021, VwVfG § 76 Rn 31b). Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergeht als Ermessensentscheidung und ist nicht als abwägungsdirigierte Planungsentscheidung zu qualifizieren. Da sie aber eine

Ermessensentscheidung über die Wahl der Verfahrensart ist, genügt eine alleinige Abänderungsentscheidung dagegen nicht (Kopp/Ramsauer a.a.O.). Somit war unter Nummer 1 der Entscheidung festzustellen, dass für die Änderung kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

Der Vorhabenträger darf das planfestgestellte Vorhaben ohne weitere behördliche Entscheidung in der geänderten Form ausführen. Die Entscheidung über die Entbehrlichkeit einer Planfeststellung enthält damit zugleich die Entscheidung über die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Änderung (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/ Neumann/ Külpmann, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 76 Rn. 23-24; BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 Rn. 16, 16a; Kopp/Ramsauer, 22. Auflage 2021, VwVfG § 76 Rn 31b). Da es hier keiner besonderen Zulassungsentscheidung bedarf, kommt ihr jedoch keine Konzentrationswirkung zu (Kopp/Ramsauer, 22. Auflage 2021, VwVfG § 76 Rn 31d).

Kosten

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG. Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit einer Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG entstehen, sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Guido Himsel
Referent Planfeststellung